

031

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

LA ZB 595/70

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Johanna B. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Urteile

Die jüdische Klägerin war bis zum 14.1.1933 als Verkäuferin tätig und fand wegen ihrer Rasse keine neue Anstellung. Ihr in Deutschland berufstätiger Verlobter wurde als Pole ausgewiesen. 1934 folgte ihm die Klägerin, 1935 wanderten die Eheleute von Polen nach Palästina aus. Dort war die Klägerin bis 1950 als Hausgehilfin tätig.

Sie bezieht eine Berufsschadenrente des mittleren Dienstes, berechnet nach der Kapitalentschädigung für die Zeit von 15.1.1933 bis zum 31.3.1950. In einem Urteil vom 20.9.1961 wurde diese Beendigung des Entschädigungszeitraums mit der Begründung bestritten, die Klägerin habe Anfang 1950 ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben, um ihre betagten Eltern zu pflegen und wurde ihre Erwerbstätigkeit aus diesem Grunde auch ohne Verfolgung aufgegeben haben (§ 9 Abs. 2 HGB).

L J

- 3 -

Die Klägerin erstrebt, gestützt auf die Auffassung des § 9 Abs. 5 BGG durch Art. I Nr. 6 BGG-SG, eine Erhöhung ihrer Rente. Der Berufungsrichter hat den Neuantrag für unbegründet erachtet. Nach Art. III Nr. 2 Abs. 3 SG sei zugrunde zu legen, daß die Klägerin ihre Tätigkeit 1950 aufgegeben habe, um sich völlig der Pflege ihrer Eltern zu widmen; mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würde sie sich aber ebenso verhalten haben, wenn sie nicht verfolgt worden wäre.

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde sind die Feststellungen der früheren Entscheidung über den tatsächlichen Verlauf der Schädigung und der Schadensentwicklung für eine auf Art. I Nr. 6 BGG-SG gestützte Überleitung bindend (BGH NZV 1971, 82 Nr. 22). Zu überprüfen ist nur der hypothetische Ablauf der Dinge. Insofern hat der Berufungsrichter die Überzeugung gewonnen, daß die Klägerin Anfang 1950 auch dann eine von ihr ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgegeben hätte, um ihre Eltern zu pflegen, wenn sie nicht von der rassistischen Verfolgung getroffen worden wäre. Die Beschwerde rügt, daß dabei verschiedene Möglichkeiten einer anderen Entwicklung nicht berücksichtigt worden seien. So wäre nach ihrer Meinung die Klägerin, als Nichtverfolgte in Deutschland lebend, im Zweifel nicht in die Lage gekommen, ihre Eltern in Palästina selbst zu pflegen, hätte aber unter Umständen über die Mittel verfügt, ihnen fachgerechte anderweitige Pflege zu verschaffen. Solche Bedenken rechtfertigen jedoch die Zulassung der Revision nicht, weil die Außerechtlassung tatsächlicher Umstände



1841

VON DER KUNST